Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 u. 4 der Landesbauordnung, zum Bebauungsplan Nr. 7 Brüggelchen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

1) Die Gesamtbreite der Dachgauben zusammen darf 3/5 der gesamten Hausbreite nicht überschreiten. Straßenwärts ist nur eine Dachgaube mit einer Mindestbreite von 2 m zulässig.

2) Die Eindeckung der straßenseitigen Gebäude muß durch altfarbene oder dunkle Falsziegel erfolgen. Schiefer ist ebenfalls zugelassen. Asbestzement, Dachpappe oder Kunststoff sind für flach geneigte Dachflächen bis zu 10° zugelassen.

3) In Bereichen, in denen eingeschossige Bauweise festgesetzt wurde, kann ein Drempel bis zu 5o cm Höhe, gemessen von O.K.F. der Erdgeschoßdecken bis zum Schnitt der O.K. des Sparrens mit der Außenwand an der Außenseite vorgesehen werden.

4) Überdachungen und Verkleidungen der Hauseingänge, Windfänge und Balkone sind straßenseitig mit Kunststoff oder Asbestzement unzulässig.

5) O.K.F. Erdgeschoß ist höchstens 5o cm über fertig ausgebauter Straßenkrone anzuordnen.

6) Die Dorfgebiete der Gemeinde Haaren, Ortsteil Brüggelchen werden derart gegliedert, daß im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 nur die gemäß § 5 (2) Nrn. 2,3,5,6 u. 7 der BauNVO aufgeführten Arten der Nutzung zulässig sind.